Werbeberatungsvertrag

zwischen

Mainrad Ratlos AG, Zürich

Firma

und

Hubert Meister, Wollerau

Werbeberater

wird der folgende Vertrag abgeschlossen:

I. Der Werbeberater übernimmt ab 1. Januar 2001 freiberuflich und aufgrund konkreter Einzelaufträge hin Beratungsaufgaben im Bereich der Information und Werbung der Firma:

II. Im einzelnen handelt es sich um Leistungen der folgenden Art:

1. Beratung in Fragen der Information und Werbung
2. Beobachtungen und Auswertung werblicher Aktivitäten der Konkurrenz
3. Planung und Organisation von PR- und Werbemassnahmen
4. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Informations- und Werbemassnahmen
5. Entwicklung von Grundideen und des Sachinhaltes der Werbung
6. Ausarbeitung von Texten, gestalterische Arbeiten in Grafik, Fotografie und Typographie

Der Werbeberater kann nach vorgängiger Einwilligung der Firma in der Auftragsausführung geeignete Mitarbeiter beiziehen.

III. Die Bereitschaft für die in Ziff. II. dieses Vertrages bezeichneten Leistungen werden pauschal mit einem Honorar von CHF15 000.– jährlich vergütet, das jeweils zu Beginn jedes Kalenderjahres zu zahlen ist.

Mit diesem Honorar abgegolten sind die mit der Tätigkeit des Werbeberaters zusammenhängenden Aufwendungen für Reisen, Porti, Telefone usw., nicht jedoch solche Reisen, welche der Werbeberater auf Veranlassung der Firma an einen Ort ausserhalb der Agglomeration Zürich unternimmt.

Dieses Pauschalhonorar wird auf Leistungen des Werbeberaters gemäss Ziff. IV. nicht angerechnet.

IV. Leistungen, mit denen der Werbeberater beauftragt wird (insbesondere alle grafischen, fotografischen und typographischen Arbeiten einschliesslich Herstellung von Vorlagen für die Produktion von Werbemitteln, selbständige grössere Textarbeiten, Lieferung von Beiträgen zu Public Relations, Mitwirkung an der Gestaltung von Messen und Ausstellungsständen etc.) werden wie folgt abgerechnet:

1. Konzeptionelle Arbeit, Beratung (Meister) CHF 170.–
2. Grafische Arbeiten, Reinzeichnungen (Grafiker) CHF120.–
3. Administrative Arbeiten, Prod. Überwachung CHF 110.–

Die Firma garantiert dem Werbeberater ein jährliches Honorar von CHF 60 000.–.

V. Der Werbeberater ist verpflichtet, alle ihm im Laufe der Zusammenarbeit bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Firma auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus zu wahren.

VI. Gewerbliche und urheberrechtliche Rechte und Befugnisse, die sich aus Ideen, Vorschlägen und Arbeiten des Werbeberaters oder eines von ihm beauftragten Dritten im Rahmen der Zusammenarbeit ergeben, gehen, soweit sie übertragbar sind, räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt auf die Firma über. Die Firma ist insbesondere auch berechtigt, diese Rechte und Befugnisse ganz oder teilweise auf Dritte weiter zu übertragen.

VII. Der Werbeberater tritt in Information und Werbung der Firma nach aussen nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der Firma auf.

VIII. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

IX. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X. Es gilt schweizerisches Recht.

XI. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Zürich.

[Ort], Datum [Ort], Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_